Grünes Klassenzimmer, Exkursionen oder Lager: Ausflüge sorgfältig vorbereiten!

Beratungsteam von Bildung Bern

Sommerzeit, Hitze, stickige Schulzimmer – es lockt der kühle Wald, der lauschige Bach. Nicht nur für Schüler:innen, sondern auch für Lehrpersonen ist es verlockend, im Sommer ins «grüne Klassenzimmer» zu dislozieren. Auch Exkursionen oder Lager bieten eine willkommene Abwechslung im Schulalltag. Bei der Vorbereitung sind aber einige Punkte zu beachten.

Lehrpersonen müssen sich bewusst sein, dass sie auch ausserhalb des Schulzimmers für das Wohl der ihnen anvertrauten Schüler:innen verantwortlich sind. Sie haben eine umfassende Aufsichts- und Sorgfaltspflicht, wobei sich das Mass der aufzubringenden Sorgfalt aufgrund des erhöhten Gefahrenpotentials, welches ausserhalb des Klassenzimmers besteht, zusätzlich erhöht.

Aufsichts- und Sorgfaltspflicht
Was unter der umfassenden Aufsichts- und Sorgfaltspflicht «während der Schulzeit» zu verstehen ist und was passiert, wenn die Sorgfaltspflicht verletzt wird, kann dem Ratgeber «Die Verantwortung von Lehrpersonen – Allgemeine Grundlagen» entnommen werden. Je höher das Gefahrenpotenzial, umso höher das Mass der durch die Lehrperson aufzubringenden Sorgfaltspflicht.

Konkretes Beispiel: Imkerbesuch
Nachfolgendes Beispiel illustriert anschaulich, was von Lehrpersonen verlangt werden kann:
Eine Lehrperson, welche plant, mit der Klasse einen Imker zu besuchen, muss sich vorgängig über allfällige Allergien in der Klasse erkundigen. Abhängig vom Alter der Schüler:innen bei diesen selbst oder bei deren Eltern. Entsprechend der Rückmeldungen hat die Lehrperson die notwendigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Werden keine bekannten Insektenallergien gemeldet, reichen die üblichen Vorsichtsmassnahmen (Schutzkleidung, Aufstellen von Verhaltensregeln usw.) aus. Werden Allergien gemeldet, sind weitergehende Sicherheitsmassnahmen, bis hin zum Ausschluss des betroffenen Schülers oder der betroffenen Schülerin vom Ausflug, nötig. Erfolgt trotz bestehender, bekannter Allergie keine Meldung, kann der Lehrperson nachträglich kein Vorwurf gemacht werden. Die Lehrperson kann nicht für etwas zur Verantwortung gezogen werden, von dem sie nichts wissen konnte und mit dem sie – aufgrund ihrer Nachfrage – nicht rechnen musste.

Bedeutung von Begleitpersonen
Aktivitäten ausserhalb des Schulareals setzen den Beizug von Begleitpersonen voraus. Die Begleitpersonen sind durch die Lehrperson sorgfältig auszuwählen, sorgfältig zu instruieren und sorgfältig zu überwachen. Wie viele Begleitpersonen engagiert werden müssen, ist abhängig von der konkreten Aktivität und den besonderen Bedürfnissen der Schüler:innen. Je gefährlicher der Ausflug ist (z. B. Baden, Bergwanderung usw.) umso mehr Begleitpersonen sind erforderlich.

Zu den meisten (sportlichen) Aktivitäten in- und ausserhalb des Schulareals gibt es Richtlinien von anerkannten Organisationen oder staatlichen Institutionen. Darin sind klare Sorgfaltsregeln für konkrete Aktivitäten vorgesehen. Genannt wird meist auch eine Mindestanzahl an Begleitpersonen. Es handelt sich um folgende Richtlinien:

→

- Richtlinie der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG)
- Verhaltensregeln für Skifahren und Snowboarden des int. Skiverbandes (FIS)
- Empfehlungen des Schweizer Alpen-Club (SAC)
- Merkblätter der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)
- Merkblätter zur Unfallprävention des Bundesamtes für Sport (BASPO)

Bedeutung des Rekognoszierens
Schulreisen, Exkursionen und Schullager sind sorgfältig zu planen und zu rekognoszieren. Bei der Auswahl und der Planung der Aktivitäten ist zentral, dass die Fähigkeiten der Schüler:innen (insb. Alter, Risikofaktoren) und der Lehrperson (Erfahrung, Ausbildung) berücksichtigt werden.

Bei einem Ausflug ins Grüne sind einige Regeln einzuhalten:
- Die Schulleitung ist informiert.
- Das Gelände und allfällige Gefahrenstellen sind bekannt (rekognosziert). Nur dem Alter angepasstes Gelände wählen.
- Es sind genügend Begleitpersonen dabei. Die Anzahl der erforderlichen Begleitpersonen hängt dabei ab von der gewählten Aktivität und dem Alter der Kinder
- Die Schüler:innen sind angemessen zu überwachen (insbesondere an Gewässern ist eine dauernde Überwachung zwingend).
- Ein Handy ist dabei.
- Eine kleine Notfallapotheke mit Pflaster, Verbänden und Desinfektionsmittel ist griffbereit. Medikamente dürfen dagegen nur nach Absprache mit den Eltern abgeben werden.
- Allfällige Allergien und Krankheiten sind bekannt und es ist geklärt, ob und wie die Medikation im Notfall einzusetzen wäre.
- Die Eltern sind informiert über den Ausflug, das nötige Schuhwerk und die geeignete Bekleidung (Sonnenschutz und Sonnencreme etc.). Die Lehrperson kontrolliert, ob die Kinder entsprechend gekleidet und ausgerüstet sind.
- In Zeckengebieten ist hinsichtlich Kleidung besondere Vorsicht geboten und die Eltern sollten dazu aufgefordert werden, die Kinder nach dem Ausflug nach Zecken abzusuchen. Befindet sich die Schule in einem Zeckengebiet, wird ein gemeinsames Informationsblatt für die gesamte Schule empfohlen.

Erfahrungen ausserhalb des Schulzimmers sind eine grosse Bereicherung und es sollte keinesfalls darauf verzichtet werden.

Weitere Ausführungen zur Haftung finden Sie im Ratgeber: «Die Verantwortlichkeit von Lehrpersonen – Allgemeine Grundlagen»
www.bildungbern.ch/uploads/Engagement/Beratung/Ratgeber-dt-neu-ueberarbeitet/Ratgeber-Allgemeine-Grundlagen-zur-Haftung.pdf

Aktualisiert im Februar 2025

beratung@bildungbern.ch

https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung